

Kurztitel

COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 405/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

18.09.2020

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Text**2. Abschnitt****Herabsetzung von Vorauszahlungen für 2019**

§ 5. Sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer COVID-19-Rücklage im Rahmen der Veranlagung 2019 gegeben, kann bis zur Abgabe der Steuererklärung für 2019 beantragt werden, die Vorauszahlungen an Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer für das Jahr 2019 nachträglich herabzusetzen. Die Steuer ist mit dem Betrag festzusetzen, der sich als voraussichtliche Steuer des Jahres 2019 auf Grundlage einer Veranlagung unter Berücksichtigung einer COVID-19-Rücklage ergibt. Eine Ermittlung dieses voraussichtlichen Betrages ist dem Antrag anzuschließen.

Schlagworte

Einkommensteuer

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2020

Gesetzesnummer

20011281

Dokumentnummer

NOR40226539